



Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser kann Boden abschwemmen, Überschwemmungen verursachen und zu Vernässungen führen. Bei jeder Neu- und Umbaumaßnahme ist daher zu überlegen, wie Niederschlagswasser sinnvoll genutzt bzw. dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt werden kann.

Niederschlagswasser sollte, soweit dies technisch sowie aufgrund der Boden- und Flächenverhältnisse möglich ist, auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Da Niederschlagswasser Schmutz- und Schadstoffe mit sich führt, Grundwasser aber Trinkwasserqualität haben sollte, ist anzustreben, das Niederschlagswasser möglichst oberflächennah und großflächig zu versickern, damit die belebte Bodenzone die Schadstoffe herausfiltern kann.

Flächenversickerung:

Wasserwirtschaftlich am sinnvollsten und mit den geringsten Kosten verbunden ist die Flächenversickerung über die belebte Bodenzone. Dabei wird das unbelastete Niederschlagswasser oberirdisch durch Pflaster oder Rinnen auf Rasen oder sonstige Grünbereiche geleitet. Die Fläche muss dabei mindestens doppelt so groß sein wie die angeschlossene Dachfläche. Die Neigungsverhältnisse sind zu beachten. Es wird empfohlen, die Flächen durchlässig zu gestalten, durch z. B. Rasengittersteine, Drainpflaster, Kies- oder Schotterdecke.

Mulden-/Beckenversickerung:

Hierbei wird das Niederschlagswasser ebenfalls oberflächig über Pflaster oder Rinnen in eine mit Rasen ausgekleidete Erdvertiefung geleitet. Die Größe der Mulde (bis 30 cm) bzw. des Beckens (tiefer als 30 cm) ist anhand der Durchlässigkeit des Bodens und der angeschlossenen Fläche zu berechnen (DWA A 138). Diesbezüglich können Ingenieurbüros und Fachleute weiterhelfen.

Rigolenversickerung:

Das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen, das auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt, wird entweder oberirdisch in ein Kiesbett (Rigole) oder unterirdisch über einen Schlammfang und ein Drainagerohr in ein unterirdisches Kiesbett (Rohrrigole) geleitet. Auch hier ist eine Berechnung nach DWA A 138 erforderlich. Das auf sonstigen befestigten Flächen, wie z. B. Straßen-, Zufahrt-, Park-, Lager- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser gilt als belastet und darf nicht über eine derartige Versickerungsanlage in den Untergrund eingeleitet werden.

Teichrandversickerung:

Das Regenwasser wird über eine Rinne oberirdisch in einen abgedichteten Teich geleitet, von dort kann es auf eine Rasenfläche, in einer Mulde oder Rigole überlaufen und versickern.

Zu beachtende Vorschriften und Voraussetzungen

Bei der Planung und Ausführung der Versickerungsanlage ist eine Reihe von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien und technischen Regelwerken zu beachten. Eine Versickerungsanlage sollte deshalb in der Regel nur von Fachleuten geplant (hydrogeologische Gutachter) und ausgeführt (Tief- und Gartenbauunternehmen) werden.

Zu beachten sind:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz NRW (insbes. § 44)
- Regelwerk der DWA, insbes. Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153
- DIN-Normen
- Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete

- Bodenschutzgesetze
- Baurecht
- Entwässerungssatzung der Stadt Rees

Daraus ergeben sich vor allem folgende Umstände, die möglicherweise eine Versickerung verhindern können:

- Zur Grundstücksgrenze ist ein Abstand von mindestens 2 m, zu unterkellerten Gebäude ca. 5 m (das 1,5-fache der Kellertiefe bis Unterkante Fundament) einzuhalten.
- Durch belasteten Boden / Altlasten / ausgebrachtes Recyclingmaterial (RCL) hindurch darf nicht versickert werden.
- Belastetes Regenwasser, z.B. aus Gewerbegebieten, von Straßenflächen und (Groß-) Parkplätzen sowie bei Dachflächen aus Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckung. Hier ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve abzustimmen, ob eine Vorreinigung erforderlich wird.
- Zum höchstmöglichen Grundwasserstand ist ein Abstand bis zur Sohle der Versickerungsanlage von mindestens 1 m einzuhalten.
- Schlecht versickernde Böden können eine Versickerung verhindern, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert kleiner als 10 (hoch -6) m/s ist.
- Bei Höhenunterschieden zu Nachbargrundstücken ist zu prüfen, ob diese evtl. durch tiefer wieder austretendes Wasser gefährdet werden können.
- Zu kleine Grundstücke bieten oft nicht genügend Platz für den Bau einer Versickerungsanlage. Hier ist ggf. zu prüfen, ob eine Gemeinschaftsanlage mit dem Nachbarn gebaut werden kann oder ob mit Zustimmung des Nachbarn der Grenzabstand verringert werden kann.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Damit die Rechtsnormen und technischen Regeln eingehalten werden, muss vor dem Bau einer Versickerungsanlage in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve (Herr Felix Wolters, Tel. 02821 / 85-7859) beantragt werden. Informationen und der Antragsvordruck sind im Internet aufzurufen:

<https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/bauvorhaben-private-bauvorhaben/>

Erlaubnisfrei ist lediglich die oberflächige Versickerung – für Wohnbauten – auf einer Rasenfläche oder über die belebte Bodenzone. Die grundsätzliche Frage, ob es sich um eine erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Versickerungsanlage handelt, ist mit der Unteren Wasserbehörde zu klären.

In jedem Fall ist bei der Stadt Rees ein Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser und ggf. Befreiung vom Kanalanschluss- und Benutzungszwang zu stellen. Der Antragsvordruck ist bei der Stadt Rees erhältlich.

Bei Fragen zum Kanalanschluss- und Benutzungszwang sowie über evtl. Beitragspflichten wenden Sie sich bitte an Frau Kaster, Fachbereich öffentliche Ordnung der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Tel. 02851 / 51127, und in technischer Hinsicht an die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve.

Weitere Infos unter www.abvkr.de

**Abwasserbetrieb Stadt Rees, Kirchfeld 57 in 47546 Kalkar,
Tel. 02824 / 9238-19, Fax 02824 / 9238-15**